

Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einem

ordentlichen Gericht in Strafsachen

nach dem JAG NRW vom 11. März 2003 in der Fassung vom 17. Dezember 2021

Stand: 1. Mai 2022

Vorbemerkung

- I. Ausbildungsziel
- II. Ausbildungsgegenstände
 - 1. Allgemeines
 - 2. Ausbildungsschwerpunkte
- III. Ausbildungsmethode
 - 1. Allgemeine Grundsätze
 - 2. Auswahl der zu bearbeitenden Sachen
 - 3. Mitarbeit in der Praxis
 - 4. Übertragung selbstständiger Tätigkeiten
- IV. Pflichtarbeiten und Beurteilungen
- V. Arbeitsgemeinschaften

Vorbemerkung

Der Ausbildungsplan erläutert Ziel, Gegenstände, Gestaltung und Methoden der Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 JAG NRW. Damit ergänzt er die Regelungen der §§ 39 und 40 JAG NRW. Er soll dazu beitragen, dass die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird und insbesondere Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Hingegen stellt er kein „Pflichtprogramm“ dar, das in der Ausbildung vollständig absolviert werden müsste. Soweit der Ausbildungsplan Pflichtarbeiten und deren Bewertung vorschreibt, beruht dies auf § 42 Abs. 2 JAG NRW.

I. Ausbildungsziel

Im Rahmen des von § 39 Abs. 1 JAG NRW beschriebenen Ziels des juristischen Vorbereitungsdienstes kommt der praktischen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare eine besondere Aufgabe zu, die in § 39 Abs. 3 JAG NRW im Einzelnen bestimmt ist.

II. Ausbildungsgegenstände

Da es weder erforderlich noch in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich ist, die Referendarinnen und Referendare in allen Tätigkeiten einer Strafrichterin oder eines Strafrichters auszubilden, müssen für die Ausbildung Schwerpunkte gebildet werden. Die Ausbildung soll sich auf solche Tätigkeiten konzentrieren, die für die strafrichterliche Arbeit typisch und besonders geeignet sind, den Referendarinnen und Referendaren die im Ausbildungsziel umschriebenen methodischen, inhaltlichen und verfahrensmäßigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten zu vermitteln.

Gegenstand der Ausbildung sollen danach folgende Grundsituationen in der Tätigkeit einer Strafrichterin oder eines Strafrichters sein:

- **Zwischenverfahren**

Die Referendarinnen und Referendare sollen die Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens (Ablehnung der Eröffnung; Eröffnung, evt. abweichend von den Anträgen der Staatsanwaltschaft), die sonstigen Möglichkeiten einer Entscheidung (z.B. ergänzende Ermittlungen) sowie Form und Inhalt dieser Maßnahmen kennen lernen.

Den Referendarinnen und Referendaren muss ferner die besondere Bedeutung dieses Verfahrensabschnitts für eine sachgerechte Verteidigung bewusst werden. Sie sollen sich mit der Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers durch die oder den Vorsitzenden des Gerichts und der Beteiligung der Verteidigung im Zwischenverfahren (Akteneinsicht; Zuziehung bei Vernehmungen; Behandlung von Schutzschriften und Beweisanträgen) befassen.

- **Hauptverfahren**

In diesem Verfahrensabschnitt sollen die Referendarinnen und Referendare die Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung sowie insbesondere den Aufbau und Inhalt eines Strafurteils kennen- und beherrschen lernen. Ferner sollen sie mit dem Gang der Hauptverhandlung, mit Rechtsstellung und Funktionen der Beteiligten sowie mit Form, Inhalt und Bedeutung der Prozesshandlungen vertraut gemacht werden.

Zur Festlegung der Ausbildungsinhalte im Einzelnen ist ein Einführungsgespräch mit der Referendarin oder dem Referendar zu führen. Hierbei sollen die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Referendarin oder des Referendars berücksichtigt werden.

III. Ausbildungsmethode

1. Allgemeine Grundsätze

Die Referendarinnen und Referendare sollen durch kontinuierliche, fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgerechten Aufgaben der Ausbilderin oder des Ausbilders sich darin üben, praktische juristische Aufgaben wahrzunehmen und selbstständig zu erledigen (§ 40 Abs. 1 S. 1 JAG NRW).

Von Beginn der Ausbildung an sollen den Referendarinnen und Referendaren neben ausgewählten Einzelsachen nach Möglichkeit bestimmte Sachen zur laufenden Bearbeitung übertragen werden. Sind die Referendarinnen und Referendare in einer Sache einmal tätig gewesen, soll ihnen während der Ausbildungszeit jede weitere Bearbeitung übertragen werden, soweit dies mit einer geordneten Ausbildung oder mit einer ordnungsgemäßen Sachbehandlung vereinbar ist.

2. Auswahl der zu bearbeitenden Sachen

Für die Auswahl der Aktenstücke zu den verschiedenen Ausbildungsgegenständen sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- Der Arbeit am Sachverhalt muss besonderes Gewicht beigemessen werden. Aktenstücke, in denen dieser Bereich keine oder nur geringe Schwierigkeiten bietet, eignen sich in der Regel nur zur Einführung der Referendarinnen und Referendare zu Beginn des Ausbildungsabschnitts. Zu vermeiden ist, dass die Referendarinnen und Referendare mehrfach mit gleichgelagerten Sachverhalten befasst werden.
- In möglichst weitgehendem Umfang sollen die den Referendarinnen und Referendaren gestellten Aufgaben Gelegenheit geben, sich mit Fragen der tatsächlichen Würdigung von Ermittlungs- bzw. Beweisergebnissen zu befassen. Dabei soll wegen der den Referendarinnen und Referendaren aus der vorausgegangenen Ausbildung in Zivilsachen im Prinzip bekannten Beweiswürdigung das Schwergewicht auf solche Probleme gelegt werden, die in besonderer Weise in Strafsachen auftreten oder sich anhand von Strafsachen besonders gut erarbeiten lassen (etwa: Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Personen und der Glaubhaftigkeit von Aussagen einschließlich der Wertung eines aussagepsychologischen Gutachtens, Würdigung der Erklärung der oder des Beschuldigten; Berücksichtigung von Beweisverboten, Indizienbeweis).
- Bei der Auswahl von Aufgaben ist darauf zu achten, dass die Referendarinnen und Referendare auch Gelegenheit erhalten, sich in geeigneten Sachen – etwa im Zusammenhang mit Erwägungen zur Strafzumessung – mit den individuellen und gesellschaftlichen Hintergründen von Straftaten, darunter der Situation des Tatopfers, zu befassen.
- Angestrebt werden soll, den Referendarinnen und Referendaren auch einzelne Aktenstücke zuzuweisen, die ihnen Gelegenheit geben, sich mit rechtspolitischen Aspekten ausgewählter materieller und prozessualer Probleme zu beschäftigen.

3. Mitarbeit in der Praxis

Die Referendarinnen und Referendare sollen während der Ausbildungszeit sowohl zu mündlichen auch als zu schriftlichen Leistungen in einem angemessenen Verhältnis herangezogen werden.

Unbeschadet der Pflichtarbeiten (s.u. IV.) sollen den Referendarinnen und Referendaren während der Ausbildungszeit neben der Dezernatsarbeit möglichst viele kleinere Sachen zur schnellen schriftlichen Bearbeitung oder zum Vortrag übertragen werden.

Die Referendarinnen und Referendare sollen ihre Ausbilderinnen und Ausbilder so häufig wie möglich in die Hauptverhandlung begleiten. Ihnen ist Gelegenheit zu

geben, sich durch Einsichtnahme in die Akten an der Terminvorbereitung zu beteiligen.

In geeigneten Sachen – insbesondere in solchen, in denen sie schon früher gearbeitet haben – ist ihnen der Entwurf des Urteils oder der sonstigen Entscheidung zu übertragen. In allen Sachen, die die Referendarinnen und Referendare vorbereitend bearbeitet haben, ist ihnen Gelegenheit zu geben, vorzutragen.

4. Übertragung selbstständiger Tätigkeiten

Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung der Referendarinnen und Referendare es erlauben, sollen sie damit betraut werden, unter Aufsicht und Anleitung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen (§ 10 S. 1 GVG).

Werden die Referendarinnen oder Referendare bei einem Amtsgericht ausgebildet, sollen sie zusätzlich die richterliche Mitwirkung im Ermittlungsverfahren (etwa Zwangsmaßnahmen, Untersuchungen gemäß §§ 81 ff. StPO und richterliche Untersuchungshandlungen gemäß § 162 StPO) kennenlernen.

IV. Pflichtarbeiten und Beurteilungen

Die Referendarinnen und Referendare haben in mindestens drei Sachen die richterliche Entscheidung (z.B. Urteil, Beschluss über die Ablehnung der Eröffnung, Einstellungsbeschluss) zu fertigen. Die Pflichtarbeiten dienen der Einübung richterlicher Arbeitsmethoden.

Erfolgt die Ausbildung in Teilzeit entsprechend der Regelung des § 35b Abs. 1 JAG NRW, sind mindestens zwei schriftliche Arbeiten anzufertigen.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben alle bearbeiteten Sachen unverzüglich mit den Referendarinnen und Referendaren zu besprechen und sie auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und verfahrensmäßiger Durchführung hinzuweisen (§ 42 Abs. 1 JAG NRW). Die schriftlichen Arbeiten sind schriftlich zu begutachten und mit einer Note und Punktzahl zu bewerten (§ 17 Abs. 1, 46 JAG NRW). Die Erteilung eines gesonderten Einzelzeugnisses ist nicht erforderlich. Von den Entscheidungen, zu denen die Referendarinnen oder Referendare einen Entwurf gefertigt haben, soll ihnen auf Wunsch eine Abschrift überlassen werden.

Etwa nach Ablauf der Hälfte der Ausbildungszeit soll eine Zwischenbilanz gezogen werden. Zum Ende der Ausbildungszeit ist mit der Referendarin oder dem Referendar ein Abschlussgespräch zu führen.

Alle schriftlichen Leistungen der Referendarin oder des Referendars sind unter genauer Angabe der Art, der Zahl und des Ergebnisses der gefertigten Arbeiten in das abschließende Zeugnis gemäß § 46 JAG NRW aufzunehmen. In das Abschlusszeugnis gehen ferner alle übrigen Leistungen der Referendarin oder des Referendars während dieses Ausbildungsabschnitts ein. Es soll auch eine Stellungnahme zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick,

zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit enthalten. Es muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen (§§ 46, 17 Abs. 1 JAG NRW). Das Zeugnis ist unverzüglich nach Abschluss der Ausbildung zu erteilen.

V. Arbeitsgemeinschaften

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat zu berücksichtigen, dass für den Einführungslehrgang die erste Woche dieses Ausbildungsabschnittes und im Übrigen für die Arbeitsgemeinschaft ein Tag pro Woche benötigt werden. Während des Einführungslehrgangs findet eine Ausbildung in der Praxis nicht statt.